Belziger Hexenprozess gegen Hedwig Rösemann 1665

3 Konzeptschriften im Prozeßregister der Juristenfakultät Wittenberg im Universitätsarchiv Halle, Rep. I Nr.4863

a.)1665 März 31. Auf Anfrage präzisierter Untersuchungsauftrag der Juristenfakultät Wittenberg an den Amtsschösser Nikolaus Fugmann zu Belzig.

Martius 1665. Praes(entibu)s Dominis Ordinario et D(octore) Lysero, d(ie) 31.

[März 1665. In Anwesenheit der Herren Ordinarius und Doktor Lyser, am 31. Tag]

U(nsern) f(reundlichen) d(ienst) z(uvor), Ehrenwerter, wolgelarter, günstiger guter freund,

Alß ihr unß gehaltene gerichtliche registraturen, darauß verfaßte inquisitional artikel v(on) der gefangenen Hedewig Rösemannin, so wol ezlicher zeugen eidliche aussagen sambt beschehener (con)frontation zugeschicket und auch daß r(echtens) darüber zu berichten gebeten:

D(emnach) s(prechen) w(ir) D(octores) vor recht:

Daß die gefangene Hedewig Rösemannin mit allem ernst zu ermahnen, die wahrheit und ob sie nicht die angegebene zaubereien begangen, zu bekennen: Dahin sie nun ihr bekändtnüß in guten zuthun sich nochmaln v(er)weigern würde, ist sie mit der scharffen frage anzugreiffen und vermittelst d(er)selben zu befragen:

Ob sie nicht David Schmids weib bezaubert? Und ihr die Elben zugebracht? Ob sie es nicht darumb gethan, daß sie zu ihren kindtauffen nicht gebeten worden?
Wo sie die blauen flecke herbekom(m)en, so sie an ihrem leibe d(er) Schmidinn gezeiget?
Ob es nicht d(er) böse feind gethan? Ob nicht d(er)selbe ihr die milch umbgestoßen? Ob er sie nicht auß dem bette getrecket und ihr die hacken aufgeritzet?

Ob sie nicht Peter Altkirchens weib bezaubert, daß sie sterben müßen? Ob sie nicht deß Kleinschmidts sohn bezaubert, daß er sterben müßen? Ob sie nicht Andreas Heinrichen d(as) reißen in allen glied(er)n durch zauberei zugebracht? Ob nicht Inquisitin Peter Thielenß weib bezaubert? Ob sie nicht des Kuhhirtenß sohn da(s) reisen in allen glied(er)n gezaubert? Ob sie nicht, nachdem sie dem sohne geholffen, den vater bezaubert? Ob sie nicht vater Thielenß sawe [Sau] bezaubert, d(as) sie krum(m) und lahm worden? Ob sie nicht Altkirchenß kuhe kranck gezaubert? Obß nicht darumb geschehen, d(aß) ihr die Altkirchinn keine treber geben wollen? Ob sie nicht sonst jemanden durch zauberei schaden gethan?

Ob sie nicht einen teuffelß buhlen habe? Wie er heiße? Wie sie zu demselben kom(m)en? Welcher gestalt sie sich mit ihm verbunden? Ob sie nicht zuerst eine probe thun müßen und w(aß) daßelbe gewesen? Ob sie nicht unmenschliche unzucht mit ihm getrieben? Ob sie nicht Gott und seinem worte abgesagt? Ob sie sich nicht bei den teuffelßdäntzen finden laßen? Wer mehr dabei zu sein pflege?

Darauf und wann ihre außage, auch wie sie sich dabei geberdet mit fleiß in maßen zubeschehen, zu den acten verzeichnet wird, d(er) strafe halber od(er) sonst ferner ergehe, was recht ist. V(on) r(echts) w(egen)

dabetur 3 thl. An Nicolaum fugmann

[zu geben 3 Taler] A(mts)Schösser zu Beltzigk

b.) 1665 Mai 2. Urteil der Juristenfakultät Wittenberg im Fall Rösemann an den Amtsschösser zu Belzig.

Praes(entibus) sen(atu) ordinario D(ominis) D(octoribus)
Lysero Magnif(ico) Rectore p(er) t(empore),
Martin, L. Loderer iam recepto. D(atum) 2. Maji [1665]

[In Gegenwart des ordentlichen Senats, der Herren Doktoren Lyser, zur Zeit Rektor Magnificus, Martin, L. Loderer – schon aufgenommen. Gegeben 2. Mai.]

U(nsere) f(reundlichen) d(ienste) z(uvor), Ehrenvester, wolgelarter, günstiger guter freund.

Alß ihr uns anderweit Churfürst(lichen) gnädigsten befehl gehaltene recurraturen und abgefaßte inquisitational artikel , wie auch der gefangenen Hedewig Rösemannin peinlicke und gütliche außage, sambt vorigen ergangenen inquisition acten zugeschicket und auch deß rechten darüber zu berichten gebeten:

Demnach sprechen wir (etcetera) darauf vor recht:

hat die gefangene Hedewig Rösemannin gütlich gestanden und bekandt, daß sie zween teuffelßbuhlen gehabt, daß der erste Hanß geheißet, den and(er)n aber, weil er keinen nahmen gehabt, hette sie Unflath genennet. Der erste were in grauen kleidern zu ihr vorß bette kommen, einen großen weißen federpusch aufgehabt, sich zu ihr mit den kleidern ins bette gelegt und alßbald die unmenschliche unzucht mit ihr getrieben; welches h(er)nach öfters geschehen u(nd) were sie denselben nach einem jahr wieder loß worden. Der and(er) aber, welcher sich vor der gelehrte teuffel außgegeben, were deß nachtß vor ihre kam(m)er kom(m)en, angeklopft und alß sie aufgemacht, sich zu ihr gelegt, und er schwartz und gantz nackendt gewesen, und ihr also aufn halß gefallen, unzucht mit ihr, auch in dem gefängnüß zweimahl verübet und ihr hernach in halse gekrochen, daß sie ihn nicht wieder loß werden können. Und alß sie zu der folter geführet, hette er ihr stetß zugeredet, d(aß) sie nichts bekennen solte, auch vor sie außgehalten, biß endlich nachdem die scharfe frage vollendet und sie aufm stroh gelegen, er wied(er) alß ein vogel auß ihren halse zum fenster herauß gefahren u(nd) einen blauen strahl oder dampf eine handlang hinter sich gelaßen.

Und es hat Inquisitin ferner bekandt, daß sie David Schmidß weib bezaubert, in dem sie unter wehrend(er) com(m)union die stube außgekehrt u(nd) d(aß) mehl dahin geschüttet,

d(aß) die Schmidin darüber gehen und die elben [alp = Dämon, albschoß =Hexenschuß] kriegen sollte.

Do nun die gefangene auf solchem ihrem gethanen bekändtnüß vor offendlich gehegtem peinlichen halßgerichte nachmaln freiwillig verharret, so wird sie von wegen solcher mit dem teuffel gehabten gemeinschafft und begangenen unmenschlichen unzucht und wegen ihrer zauberei mit dem feuer vom leben zu todte gestraft. V(on) r(echts) w(egen).

An Nikolaus Fugmann. A(mts)schößern zu Beltzigk

Dab(etur) 3 thlr [zu zahlen 3 Taler]

c.) 1665 Juni 6. Nochmaliges Todesurteil der Juristenfakultät Wittenberg im Fall Rösemann zur Vollstreckung an den Amtsschösser Fugmann in Belzig.

Pres(entes) herr D(octor) Lyser p(er) t(empore) magnificus Rector, herr L. Lederer, d(ies) 6.

U(nsere) f(reundlichen) d(ienste) z(uvor), Ehrenvester, wolgelarter günstiger guter freund.

Alß ihr unß anderweit gehaltene registratur sambt vorigen ergangenen inquisition acten der gefangenen Hedewig Rösemannin bek(lagte) zugeschickt und auch daß rechtens darüber zu berichten gebeten,

d(emnach) sprechen wir (etcetera) darauf vor Recht:

hat die gefangene Hedewig Rösemannin, alß ihr d(aß) urtheil wegen zuerkandter straffe des feuers angedeutet worden, nochmaln gestanden, daß der teuffel, den sie Unflat geheißen, mit ihr die unmenschliche unzucht getrieben, und vor sie in der marter außgehalten auch also widerumb von ihr gezogen, darbei aber, daß sie noch einen teuffelsbuhlen, welcher Hanß geheißen, gehabt und daß sie David Schmiden bezaubert haben sollte, geläugnet und dißfallß ihre vorige außage revociret [widerrufen] .

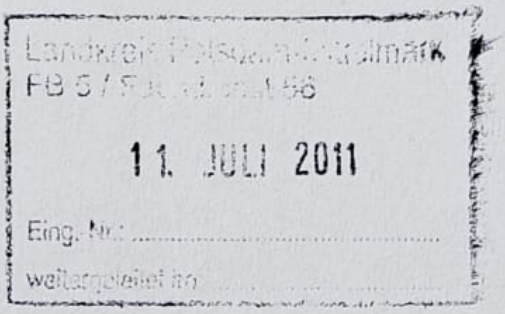
Dafern nun Inquisitin Hedwig Rösemannin auf ihren itzigen gethanen bekändtniß vor öffentlich gehegtem peinlichen halßgerichte nochmaln freiwillig verharret, so wird sie von wegen solcher mit dem teuffel gehabten gemeinschaft und begangenen unmenschlichen unzucht mit dem feuer vom leben zum tode gestraft v(on) r(echts) w(egen).

Dab(etur) 1 ½ thlr

An Nicola(us) Fugmann, A(mts)schößer zu Belzig

Abschrift: Dr. Gebhard Falk, Potsdam 7. 7. 2011

Dr. Gebhard Falk
Brauhausberg 20
14473 Potsdam
Tel. 0331 / 29 24 41



Potsdam, 8.7.2011

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Kreisarchiv
Frau Liedtke

Betr. Belziger Hexenprozesse
Ihr Schr. v. 14.7.11

Sehr geehrte Frau Liedtke,
anliegend die Abschriften von den Originaltexten,
sie waren doch recht aufwendig.
Heute nennt man das Mobbing, was damals noch
mit dem Tode endete.
Mit freundlichen Grüßen

G. Falk

Im Moment streikt mein Internet-Anschluss